

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1797



Hessische Hochschule  
für Polizei und Verwaltung

University of Applied Sciences

HESSEN



Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung  
Frankfurter Str. 365 • 34134 Kassel

Vorsitzende des Innenausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
2105 Kiel

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Prof. Dr. jur. Mattias G. Fischer**

Fachbereich Polizei  
Professur für Öffentliches Recht

Frankfurter Straße 365  
34134 Kassel

Tel.: +49 561 4806-523  
Fax: +49 561 4806-509

mattias.fischer@hfpv-hessen.de  
www.hfpv.de

Kassel, 07.12.2018

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein**

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/939  
Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Umdruck 19/1474**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag, die ich hiermit gerne wahrnehme.

Die Stellungnahme erfolgt primär aus der verfassungsrechtlichen Perspektive. Gefragt wird also nach der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs – zukünftig als GE bezeichnet – und des Änderungsantrags mit dem Grundgesetz beziehungsweise mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zudem wird untersucht, inwieweit der GE und der Änderungsantrag den sonstigen zwingenden bundesgesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Politische Zweckmäßigkeitserwägungen bleiben ausgeblendet.

## I. Kurzbewertung

Die Abschiebungshaft stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) dar. Durch den Vollzug der Haft sind regelmäßig noch weitere Grundrechte der Inhaftierten, etwa das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG, betroffen. Wie jede Haft kann auch die Abschiebungshaft bei den festgehaltenen Personen zu einer besonderen psychischen Ausnahmesituation führen. Hinzu kommt, dass sich Ausländer, denen die Abschiebung droht, ohnehin schon in einer angespannten persönlichen Lage befinden. Umso wichtiger sind verbindliche und präzise gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft. Diese Normen können verhindern, die Grundrechte der Betroffenen „in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren“ – mit diesen Worten hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1972 das damals nur unzureichend in Verwaltungsvorschriften geregelte Regime des Strafvollzuges kritisiert.<sup>1</sup>

Schon deshalb ist es nur zu begrüßen, dass das Land Schleswig-Holstein den Vollzug der Abschiebungshaft in einem eigenständigen Parlamentsgesetz umfassend regeln will. Jüngst haben bereits der Freistaat Sachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg Abschiebungshaftvollzugsgesetze erlassen. Auch die niedersächsische Landesregierung arbeitet gegenwärtig an dem Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes, das „der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dienen und gegebenenfalls bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsanwendung begegnen“ soll.<sup>2</sup>

Der vorliegende GE steht im Zusammenhang mit der Errichtung einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Diese soll es zukünftig entbehrlich machen, dass schleswig-holsteinische Ausländerbehörden im Wege der Amtshilfe auf die Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer zurückgreifen müssen. Auch aus diesem Grund ist das Gesetzesvorhaben zu begrüßen, können damit doch zusätzliche Überführungsfahrten oder überbrückende Unterbringungen in Polizeigewahrsamen vermieden werden, die noch weitere Belastungen für die Betroffenen befürchten lassen. Zudem nimmt das Land Schleswig-Holstein mit diesem Vorhaben die Möglichkeit wahr, für den Vollzug der Abschiebungshaft eigene Standards zu setzen – mit der Folge, deren Einhaltung auch eigenverantwortlich überwachen zu können.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 33, 1/10.

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/5817 vom 16.11.2018, S. 36 f.

Der GE trägt den grundrechtlichen Belangen der Abschiebungsgefangenen insgesamt im Wesentlichen Rechnung und bringt diese in einen angemessenen Ausgleich zu den öffentlichen Vollzugsinteressen und Sicherheitsbelangen.

## II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Abschiebungshaft ist bundesgesetzlich im Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Zudem sind Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie) einschlägig.

Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen legalem und illegalem Aufenthalt von Nicht-EU-Ausländern.<sup>3</sup> Bereits aus dieser Differenzierung folgt, dass das Bundesrecht unter den in §§ 50 ff. AufenthG normierten Voraussetzungen Ausreisepflichten zur Beendigung eines – illegalen – Aufenthalts vorsieht. Für den Fall, dass ein Ausländer die Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt, sieht das Gesetz eine – zwangsweise – Durchsetzung der Ausreisepflicht insbesondere durch Abschiebung vor (§§ 57 ff. AufenthG). Die Existenz einer wirksamen Rechtsdurchsetzung folgt dem Steuerungsanspruch jeden Rechts und ist damit über das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG letztlich verfassungsrechtlich vorgegeben.<sup>4</sup>

Um die Abschiebung tatsächlich sicherstellen zu können – also letztlich zur Durchsetzung der Ausreisepflicht – schreibt § 62 AufenthG die Abschiebungshaft unter bestimmten Voraussetzungen als zwingende Rechtsfolge vor (§ 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG: „ist ... in Haft zu nehmen“). Hinsichtlich des Ob einer Freiheitsentziehung gibt es insoweit also nicht nur keine Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber, sondern grundsätzlich auch keine Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden.

Vor diesem Hintergrund gehen Grundsatzdiskussionen über ein Für und Wider der Abschiebungshaft an den landesgesetzlichen Zuständigkeiten vorbei. Das Bundesverfassungsgericht hat die Abschiebungshaft, der typischerweise ein Verstoß des Ausländers gegen die Ausreisepflicht zugrunde liegt, im Übrigen implizit für verfassungsgemäß erklärt.<sup>5</sup> Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erkennt die Haft „zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist“, ausdrücklich an (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. f). Angesichts der

<sup>3</sup> Entsprechendes gilt für das Recht der Europäischen Union. Siehe dazu aus dem Primärrecht nur Art. 79 Abs. 2 lit. c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>4</sup> Vgl. *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, Berlin/Heidelberg 1998, S. 53 f.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05.

bereits angesprochenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe, die mit dieser Maßnahme einhergehen, ist die Abschiebungshaft allerdings schon von Verfassungs wegen nur als letztes Mittel gestattet, hat damit Ultima Ratio-Charakter (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Hinsichtlich des Vollzuges – also der Art und Weise der Abschiebungshaft – und damit insbesondere zu den Haftbedingungen enthält das Bundesrecht hingegen keine umfassenden Vorgaben. Zwar sind in § 62a AufenthG Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft enthalten. Allerdings ist die Norm, die einschlägiges EU-Recht umsetzt, sehr allgemein gefasst, so dass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Haftbedingungen ein signifikanter Raum für landesrechtliche Bestimmungen bleibt.<sup>6</sup> Angesichts der Grundrechtssensibilität auch dieser Thematik überzeugt es, dass der Landesgesetzgeber den Regelungsspielraum mit einem Parlamentsgesetz ausfüllen will.

Zu den Vollzugsvorgaben im Einzelnen:

1. Zunächst verlangt § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass die Abschiebungshaft „grundsätzlich in speziellen Haftenrichtungen“ – also nicht in Justizvollzugsanstalten – vollzogen wird. In jedem Fall sind die Abschiebungsgefangenen „getrennt von Strafgefangenen unterzubringen“ (§ 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Diesem Trennungserfordernis liegt der Umstand zugrunde, dass es sich bei der Abschiebungshaft lediglich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung und nicht um eine solche des Strafvollzugs handelt.<sup>7</sup> Verfahrensmäßig bedeutet dies, dass die Regelungen des Strafvollzugsrechts auf den Vollzug der Abschiebungshaft grundsätzlich nicht anwendbar sind.<sup>8</sup> Vielmehr sind für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen eigene Rechtsvorschriften zu erlassen.<sup>9</sup>

Das Trennungserfordernis impliziert für die Abschiebungshaft im Vergleich zur Strafhaft leichtere Vollzugsbedingungen. Die Haftbedingungen sind den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen. Der vom Bundesverfassungsgericht für die Untersuchungshaft aufgestellte Grundsatz, dass ein Untersuchungsgefangener „allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden“ darf,<sup>10</sup> lässt sich ohne Weiteres auf die Abschiebungshaft

---

<sup>6</sup> Vgl. *Stefan Keßler*, in: Rainer M. Hofmann (Hg.), *Nomos Kommentar Ausländerrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2016, § 62a AufenthG, Rn. 1.

<sup>7</sup> *Winfried Kluth*, Aktuelle Fragen der Durchführung der Abschiebungshaft, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 2015, S. 285/287.

<sup>8</sup> *Winfried Kluth*, Aktuelle Fragen der Durchführung der Abschiebungshaft, in: *ZAR* 2015, S. 285/289.

<sup>9</sup> *Kluth*, aaO.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30.10.2014 – 2 BvR 1513/14, Rn. 18 unter Verweis auf BVerfGE 15, 288/295; 34, 369/379; 42, 95/100.

übertragen. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat insoweit vom Grundsatz „Wohnen minus Freiheit“ gesprochen.<sup>11</sup>

Für Abschiebungshäftlinge, von denen „eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ ausgeht, ist gem. § 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine Unterbringung in einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung von vornherein nicht erforderlich. Es genügt insoweit eine von Strafgefangenen getrennte Unterbringung. Diese Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren damit begründet, dass es hinsichtlich so genannter Gefährder „unter Umständen besonderer Sicherheitsvorkehrungen“ bedürfe.<sup>12</sup>

2. Sollen mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert werden, so bestimmt § 62a Abs. 1 Satz 3 AufenthG, dass diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen sind. Ihnen ist gem. § 62a Abs. 1 Satz 4 AufenthG ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

3. Nach § 62a Abs. 2 AufenthG ist den Abschiebungsgefangenen die Kontaktaufnahme gestattet zu Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsularbehörden und „einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen“.

4. Für minderjährige Abschiebungsgefangene verlangt § 62a Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Berücksichtigung „alterstypischer Belange“; zudem ist der Situation schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen (§ 62a Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

5. Nach § 62a Abs. 4 AufenthG soll Mitarbeitern von „einschlägig tätigen Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen“ auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.

6. Schließlich verlangt § 62a Abs. 5 AufenthG, dass Abschiebungshaftgefangene über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren sind.

---

<sup>11</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drs. 18/12415 vom 17.05.2017, S. 15.

<sup>12</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drs. 18/12415 vom 17.05.2017, S. 15.

### III. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags

#### 1. Zu § 3 (Aufnahme)

Nach § 3 Abs. 3 Satz 4 GE ist ein grundsätzliches Verbot des Besitzes von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel vorgesehen. Problematisch erscheint dabei der Hinweis auf „sonstige Rauschmittel“, bleibt doch unklar, welche Substanzen unter dieses Verbot fallen sollen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG) und den Grundrechten folgende Bestimmtheitsgebot verlangt allerdings, dass Gesetze – insbesondere Verbotsnormen – so klar und präzise formuliert sind, dass die Betroffenen erkennen können, was von ihnen verlangt wird.<sup>13</sup> Daran fehlt es hier.

Nach dem Duden ist „Rauschmittel“ ein Synonym für „Droge“. Zu den Drogen können neben Alkohol oder Cannabis beispielsweise auch Nikotin und Koffein gezählt werden. Ein Verbot von Kaffeekonsum ist sicherlich nicht gewollt; ein entsprechender Grundrechtseingriff wäre im Übrigen selbstverständlich unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Problematisch wäre meines Erachtens auch ein absolutes Rauchverbot. Wie bereits angesprochen wurde, dürfen Abschiebungsgefangene in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Untersuchungshaft „allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden“.<sup>14</sup> Dementsprechend liegt auch dem GE ausweislich seiner Begründung der Grundsatz „Wohnen minus Freiheit“ zugrunde (S. 19). Ein absolutes Rauchverbot wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Empfohlen wird, in Anlehnung an das Abschiebungshaftvollzugsgesetz von Nordrhein-Westfalen (§ 9) eine Bestimmung zur Ausweisung begrenzter Raucherbereiche in den GE aufzunehmen oder aber – unter grundsätzlicher Gestattung des Rauchens – ausdrücklich den Nichtraucherchutz zu thematisieren. Diesen Weg geht das sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz (§ 11 Abs. 2).

#### 2. Zu § 4 (Unterbringung)

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GE „soll“ Familien abweichend vom Grundsatz der getrennten Unterbringung „auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden“. Allerdings schreibt § 62a Abs. 1 Satz 3 AufenthG die gesonderte – und wie zwingend zu ergänzen wäre: gemeinsame – Unterbringung der gesamten Familie als verpflichtend vor. Noch deutlicher heißt es in Art. 17 Abs. 2 der EU-Rückführungsrichtlinie, dass zur Abschiebung in Haft genommene

<sup>13</sup> Vgl. dazu etwa BVerfGE 87, 234/263; 93 213/238; 108, 186/234 f.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30.10.2014 – 2 BvR 1513/14, Rn. 18 unter Verweis auf BVerfGE 15, 288/295; 34, 369/379; 42, 95/100.

Familien „eine gesonderte Unterbringung“ erhalten „müssen“. Diese Verpflichtung, die im Übrigen auch auf den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) gestützt werden kann, sollte auch im GE zum Ausdruck gebracht werden.

Dessen ungeachtet ist die Regelung, dass einzelnen Familienmitgliedern abweichend von der gemeinsamen Unterbringung auf deren ausdrücklichen Wunsch hin auch eine getrennte Unterbringung ermöglicht werden soll, selbstverständlich nicht nur unproblematisch, sondern auch begrüßenswert.

### **3. Zu § 5 (Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss)**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 GE haben sich die Abschiebungsgefangenen während der Nachtruhe „grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten und werden dort eingeschlossen“. Problematisch ist insoweit die als Regelfall normierte nächtliche „Haft in der Haft“, also das Schließen der Türen. Der nächtliche Einschluss führt zu einem noch tieferen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Abschiebungsgefangene dürfen im Haftvollzug allerdings grundsätzlich nur den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden.<sup>15</sup>

Dementsprechend soll dem Vollzug der Abschiebungshaft der Grundsatz „Wohnen minus Freiheit“ zugrunde liegen, wie es auch in der Begründung des GE aus guten Gründen heißt (S. 19). Dessen ungeachtet sind besondere Beschränkungen durchaus zulässig, kommen allerdings nur dann in Betracht, wenn diese mit besonderen Vollzugsinteressen und Sicherheitsbelangen begründbar sind.<sup>16</sup>

In der Gesetzesbegründung werden hinsichtlich des Einschlusses neben der „Zumutbarkeit“ eine leichtere „Feststellung der Anwesenheit aller Untergebrachten“ und die Verringerung des Personaleinsatzes angeführt (S. 23). Angesichts der signifikanten Grundrechtsrelevanz des Einschlusses könnten sich diese Begründungen als nicht hinreichend tragfähig erweisen. Fraglos ist die Wahrung der Nachtruhe auch in einer Hafteinrichtung, in der sich zahlreiche Personen auf engem Raum befinden, ein berechtigtes Anliegen. Dieses Ziel könnte grundrechtsschonender im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch mit der (bloßen) Verpflichtung erreicht werden, während der Nachtruhe die Hafträume nicht zu verlassen. Eine vergleichbare Regelung findet sich etwa im Hamburger Abschiebungshaftvollzugsgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) oder im Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Eine solche Verpflichtung machte den Einschluss nicht zwingend erforderlich; bei einem Verstoß wäre aber

---

<sup>15</sup> So das BVerfG in seiner – insoweit übertragbaren – Rechtsprechung zur Untersuchungshaft (Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30.10.2014 – 2 BvR 1513/14, Rn. 18 unter Verweis auf BVerfGE 15, 288/295; 34, 369/379; 42, 95/100).

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30.10.2014 – 2 BvR 1513/14, Rn. 18.

eine entsprechende Sanktion denkbar. Auch für begründete Einzelfälle könnte der Einschluss vorgesehen werden.

#### 4. Zu § 6 (Medizinische Versorgung, Beratung)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GE wird der Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine „geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation“ gewährleistet. Unklar und damit problematisch ist das Kriterium der Geeignetheit. Offen bleibt insbesondere, ob der Einrichtung damit die Möglichkeit eingeräumt werden soll, zwischen geeigneten und ungeeigneten Organisationen zu unterscheiden und welche Bewertungsmaßstäbe hier gegebenenfalls anzulegen wären. Dies umso mehr, als nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GE eine Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu „anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen“ vorgesehen ist. Welche Bedeutung hat der abweichende Wortlaut?

Empfohlen wird, die Formulierungen zu vereinheitlichen. Von einer Geeignetheitsprüfung sollte im Übrigen abgesehen werden, denn § 62a Abs. 2 AufenthG spricht – in Anlehnung an Art. 16 Abs. 4 der EU-Rückführungsrichtlinie – nur von „einschlägig tätigen Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen“. Das Kriterium der Geeignetheit ist also gerade nicht vorgesehen. Hier droht also eine unzulässige Abweichung von zwingendem Bundesrecht.

Fraglich ist schließlich, ob die Gewährleistung eines Zugangs zur Beratung durch Flüchtlingsorganisationen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 GE der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 62a Abs. 4 AufenthG gerecht wird. Diese Norm sieht vor, dass Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen auf Antrag gestattet werden soll, Abschiebungsgefangene zu besuchen. Damit soll – den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie entsprechend (Art. 16 Abs. 4) – der Besuch durch Vertreter entsprechender Organisationen gerade nicht vom ausdrücklichen Wunsch eines Abschiebungsgefangenen abhängen.<sup>17</sup> Demgegenüber wird in § 6 Abs. 2 GE nur der Zugang (der Häftlinge) zur Beratung, nicht aber ein eigenständiges Besuchsrecht der Organisationen thematisiert; auch in § 9 GE, der Besuche ausdrücklich regelt, fehlt Entsprechendes. Insoweit droht also ebenfalls eine unzulässige Abweichung von zwingendem Bundesrecht.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Stefan Keßler*, in: Rainer M. Hofmann (Hg.), *Nomos Kommentar Ausländerrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2016, § 62a AufenthG, Rn. 11.

## 5. Zum Änderungsantrag

Der Änderungsantrag sieht auf S. 4 f. des Umdrucks vor, bestimmte Personengruppen von vornherein von der Abschiebungshaft auszunehmen. Genannt werden Minderjährige, schwangere Frauen ab der 12 Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Kindern, Eltern von schulpflichtigen Kindern, Menschen mit Behinderung von einem Grad von mindestens 50% und Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen, die auf äußerlich sichtbare Hilfsmittel oder Medikamentenbeigaben angewiesen sind.

Eine solche Regelung ist meines Erachtens mit dem zwingenden Bundesrecht nicht vereinbar, das die Ausnahme bestimmter Personengruppen von einer Inhaftnahme gerade nicht vorsieht. Im Gegenteil: Indem § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausdrücklich bestimmt, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, wird die grundsätzliche Möglichkeit der Inhaftierung auch dieser Personengruppen ausdrücklich bejaht. Auch die EU-Rückführungsrichtlinie geht explizit von der Inhaftnahme (auch) von Minderjährigen und Familien aus und regelt diese in einer eigenständigen Norm (Art. 17).

Zudem wird in § 62a Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestimmt, dass der Situation „schutzbedürftiger Personen“ – hierzu können die übrigen in dem Antrag genannten Personengruppen gezählt werden – beim Vollzug der Abschiebungshaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Damit sieht das Bundesrecht auch für diese Personen die Abschiebungshaft vor. Entsprechendes gilt für die EU-Rückführungsrichtlinie (Art. 16 Abs. 3 Satz 1).

Hinsichtlich der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Ausschlussregelung droht damit eine unzulässige Abweichung von zwingendem Bundesrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Matthias G. Fischer